

# Pfarrverein Petrus und Paulus (PPP) Ittigen-Bolligen

## Statuten

30. Januar 2013

---

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### 1 Name, Sitz

Der „Pfarrverein Petrus und Paulus (PPP)“ ist ein Verein nach Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ittigen.

#### 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung einer lebendigen Gemeinde mit regelmässigen und spontanen Anlässen wie Pfarreikaffee, Wanderungen, Veranstaltungen für Kinder und Familien, Sankt Nikolaus-Besuchen, ökumenischen Osterfeiern etc.
- 2 Die Veranstaltungen werden soweit wie möglich und sinnvoll mit resp. in Absprache mit entsprechenden reformierten Organen durchgeführt.
- 3 Der Verein unterstützt ökumenische und interreligiöse Begegnungen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien

- 1 Natürliche Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- 2 Eltern mit ihren Kindern können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
- 3 Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss an der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4 Mitglieder, die das 80. Altersjahr vollendet haben, sind Freimitglieder.
- 5 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist jeweils auf Ende des Vereinsjahrs möglich.

#### 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. MITTEL

#### 6 Finanzierung der Vereinstätigkeit

Der Verein deckt seine finanziellen Bedürfnisse durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Beschluss der Vereinsversammlung
- den Reingewinn von Veranstaltungen
- freiwillige Spenden
- das Vereinsvermögen

#### 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Ehren- und Freimitglieder sind nicht beitragspflichtig.

#### 8 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### IV. ORGANISATION

#### 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## 10 Vereinsversammlung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und in der Regel jährlich einmal einberufen.
- 2 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- 3 Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag und gibt die Verhandlungsgegenstände bekannt.
- 4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Wenn ein Mitgliedstraktandum in die Traktandenliste aufgenommen werden soll, muss es dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich gemeldet werden.

## 11 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzen des Jahresbeitrags
- Genehmigung des Voranschlags und des Programms
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

## 12 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

## 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- teilweise oder vollständige Befreiung einzelner Mitglieder vom Mitgliederbeitrag

## 14 Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 15 Auflösung, Liquidation

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der ordentlich einberufenen Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Wenn dieses Quorum zweimal nicht erreicht wird, ist die ordentlich einberufene Versammlung entscheidungsfähig.
- 2 Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
- 3 Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### 16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 30. Januar 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Ittigen, 30. Januar 2013

Gabriela Meister, Präsidentin

August Flammer, Kassier